

Satzung

der Landeshauptstadt Schwerin über die Bestimmung von Vorhaben in dem bebauten Bereich Neu Pampow im Außenbereich

Aufgrund des § 4 Abs. 4 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-Maßnahmengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) hat die Stadtvertreterversammlung in ihrer Sitzung am 20.01.1995 i. V. m. dem satzungsändernden Beschluß der Stadtvertretung vom 22.09.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich Neu Pampow. Das Satzungsgebiet ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

Der Geltungsbereich umfaßt in der Gemarkung Wüstmark, Flur 4 folgende Flurstücke:

18 teilweise, 19/1, 19/2 teilweise, 20/1, 20/3, 20/4, 20/6, 20/7, 20/8, 20/9, 20/10, 21 teilweise, 22/3, 22/4, 22/5, 39/1, 39/2, 39/3, 39/8, 39/15, 39/16, 39/18, 39/21, 39/24, 39/25 teilweise, 39/26, 39/27, 39/28, 39/30, 39/31, 39/32, 39/33, 39/34, 39/35, 39/36, 39/37, 39/38, 39/39, 39/40, 39/41 teilweise, 40 teilweise, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 50, 51, 52, 53, 54/1, 54/2, 54/3, 55/1, 55/2.

§ 2 Rechtsfolgen

Im Geltungsbereich der Satzung kann den in § 3 bezeichneten - im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) - sonstigen Vorhaben nicht entgegengehalten werden, daß

1. sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
2. die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Im Satzungsgebiet bleibt die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 1, 2, 4 BauGB unberührt.

§ 3 Sachlicher Anwendungsbereich

Vorhaben im Sinne des § 2 Satz 1 sind:

1. Folgende Wohnzwecken dienende Vorhaben:

- a) Errichtung von Wohngebäuden, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.
- b) Erweiterung von Wohngebäuden, auch wenn sie von § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 BauGB nicht erfaßt werden, bis zu einer Größe von 50 von Hundert des vorhandenen Gebäudes.
- c) Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zu Wohnzwecken, wenn die äußere Gestalt der baulichen Anlage im wesentlichen erhalten bleibt.

2. Folgende Vorhaben, die kleinen, nichtstörende Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen:

- a) Neuerrichtung eines gleichartigen, zulässigerweise errichteten Gebäudes an gleicher Stelle, wenn das vorhandene Gebäude durch wirtschaftlich vertretbare Modernisierungsmaßnahmen den allgemeinen Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse nicht angepaßt werden kann.
- b) Erweiterung auch über die durch § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 des Baugesetzbuches gesetzten Grenzen hinaus, jedoch höchstens bis zu 50 von Hundert der Geschoßfläche des vorhandenen Gebäudes;
- c) Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zu handwerklichen Zwecken.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwerin, den
Der Oberbürgermeister

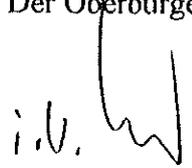
i.v.
Kwaschik



3-

Die Genehmigung dieser Satzung wurde mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde vom 24.05.1995 Az.: VIII 270a-512.35-130 04000 erteilt. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtvertretung vom 22.09.1995 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 16.01.1996 Az.: VIII 250a-512.35-04.000 bestätigt.

Schwerin, den
Der Oberbürgermeister


Kwaschik



Die Satzung wurde am im Stadtanzeiger bekanntgemacht.

Schwerin, den
Der Oberbürgermeister

Kwaschik